

Ermessenslenkende Richtlinie zur freien Förderung nach § 16 f SGB II

Stand: 12.07.2019

Gesetzestext:

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die nachstehenden Fördermöglichkeiten können bis auf Widerruf genutzt werden, sofern durch die Geschäftsführung des Jobcenters Bremerhaven bzw. durch BMAS/BA nicht anderslautende Weisungen ergehen.

1. Leitgedanken und Grundprinzipien der Produktvergabe

Produkte werden nur an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) vergeben, bei denen sie zur Beendigung der Arbeitslosigkeit und/oder Minimierung der passiven Leistungen **erforderlich** sind. Dabei müssen drei Grundprinzipien erfüllt sein:

Passgenauigkeit

Besteht ein konkretes Problem/Qualifikationsdefizit, das nur durch ein Produkt/ Maßnahme erfolgreich beseitigt werden kann?

Erfolgssicherheit

Besteht kein anderes Problem (z.B. fehlende Motivation), das den Erfolg der Produktvergabe vereitelt?

Wirkung

Wird durch das Produkt die Arbeitslosigkeit beendet bzw. die passiven Leistungen verringert?

Entscheidungskompetenzen

Alle in dieser ermessenslenkenden Richtlinie genannten Leistungen können durch die Integrationsfachkraft entschieden werden. Anderslautende Fall- und/oder Förderkonstellationen sind durch die zuständige Teamleitung zu entscheiden.

Ermessen

Bei der Produktvergabe hat die Integrationsfachkraft ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und die Förderentscheidung (insbesondere auch durch individuell ausgestalteten Förder-Check) in dem Fachverfahren Verbis zu dokumentieren.

Eigenleistungsfähigkeit

Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit im SGB II reduziert sich finanziell auf die Selbstauskunft der Antragsteller und hinsichtlich notwendiger Dienstleistungen auf die persönlichen Selbsthilfemöglichkeiten der Bedarfsgemeinschaft.

Privater Nutzen der Förderleistung

Die Berücksichtigung des privaten Nutzens einer Förderleistung erfolgt als sachgerechte Erwägung im Rahmen der Ermessensausübung.

2.) "Andere Leistungen" nach §16f Abs. 1 SGB II

Vorgehen zur Definition des Personenkreises für Maßnahmen nach Abs. 1

- Erstellung Profiling (Potentialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) im Rahmen 4PM, ggf. unter Einbeziehung weiterer Erkenntnisquellen (ÄG, PG, etc.)
- Konkrete Hinweise für Notwendigkeit Förderung auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils
- Förderung im Rahmen der geprüften Notwendigkeit **für alle** eLb möglich

Vorgehen zur Maßnahmekreation nach Absatz 1

- Festlegung der mit der Maßnahme verfolgten Ziele, mit besonders hoher Qualität und Wirkungserwartung
 - Ist das Ziel mit Basisinstrumenten (auch Kombination) erreichbar? (Notwendige Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- und Eingliederungsstrategien gehen über die Basis Instrumente hinaus)
 - Keine Aufstockung und Umgehung der Regelinstrumente, insbesondere spezifische Regelungen zur Zielgruppe, Förderhöhe, Fördervoraussetzungen (Neuartigkeit der Maßnahme)
 - Leistung liegt nicht in der Zuständigkeit eines Dritten (z.B. Sprachkurse für Migranten) & EU Recht wird eingehalten
- ➔ SGB II-Träger nutzt „Erfindungsrecht“ und kreiert Förderleistung

Positiv geprüfte Förderleistungen ("Andere Leistungen")

I. Erwerb der Fahrerlaubnis bei bestehendem Arbeitsverhältnis

Kostenübernahme bei bestehenden bzw. bereits ausgeübten (in Abgrenzung zum Vermittlungsbudget zur/vor Arbeitsaufnahme) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen

- sofern sich während dessen die Notwendigkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ergibt (z.B. durch neues Aufgabenfeld, Wechsel des Arbeitsortes etc.)

und

- eine Weiterbeschäftigung ohne die Fahrerlaubnis nicht möglich wäre

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers, aus der die Gründe für die nachträglich aufgekommene Notwendigkeit zweifelsfrei hervorgehen.

Zuschuss für den Erwerb bis maximal 1.700 Euro

Die Maßgaben zur Förderung der Fahrerlaubnis nach §44 SGB III –Vermittlungsbudget- sind analog anzuwenden (wie z. B. Eigenleistung von 300 Euro durch den Leistungsberechtigten). Siehe entsprechend die Ermessenslenkende Richtlinie zum VB unter: <N:\Ablagen\D21420-Jobcenter-BHVII-1 SGB III-1210 Vermittlungsbudget>

II. Wiederherstellung der Mobilität/Kraftfahrzeug

Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Beförderungsmittels bei "Lohnaufstocker/-innen“, sofern

- durch nunmehr fehlende Mobilität das Beschäftigungsverhältnis zu beenden wäre

und

- bei (durch Wegfall der Mobilität bedingter) Kündigung/Arbeitsverlust deutlich höherer AlqII-Bezug zu erwarten ist

Erbringung als Zuschuss

- für Reparatur bis 500 Euro
- für Ersatzbeschaffung bis zu 1500 Euro

III. Arbeitgeberförderung bei Umwandlung einer Nebentätigkeit (Minijob) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Gefördert wird die Umwandlung einer bestehenden nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ("Minijob") in eine inländische, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) – einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnung – widerspricht. Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis muss für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten geschlossen werden. Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen (insbesondere Ausbildungsverhältnisse, Volontariate, Trainee-Programme), sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nicht förderfähig. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn sind einzuhalten. Die Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.

Das SGB II hält lediglich mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II eine Förderung mit Anreizfunktion vor – und diese auch nur für Arbeitnehmer/innen. Da für Betriebe eine solche Förderung nur zum Zwecke der Anreizfunktion nicht besteht (Eingliederungszuschüsse sind Kompensationsleistungen für bestehende Minderleistungen), ist eine Förderung als „andere Leistung“ im Sinne des Erfindungsrechtes zulässig.

Die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses wird mit monatlich 300 € für 6 Monate für Arbeitgeber/innen gemäß § 16 f SGB II als Freie Förderung (und für Arbeitnehmer/innen nach § 16 b SGB II als Einstiegsgeld) bezuschusst.

IV. Kostenübernahme von alltagsbegleitendem/-stabilisierendem Coaching

Zielgruppe:

Leistungsberechtigte,

- die im beschäftigungsorientierten Fallmanagement betreut werden bzw. wurden,
- welche einen Handlungsbedarf im Bereich der Leistungsfähigkeit haben (insbesondere eine aktive Handlungsstrategie "Leistungsfähigkeit fördern") und
- die aufgrund Ihrer psychischen Situation ohne eine entsprechende Förderung eine Verbesserung der Integrationsfähigkeit nicht erreicht werden kann.

Das Coaching dient der

- Erlangung einer fachlichen Einschätzung einer möglichen psychischen Erkrankung und/oder Belastungsstörung
- Ermittlung der Problemlagen im häuslichen, familiären, sozialem und/oder persönlichen Umfeld
- Bedarfsermittlung/Beratung zur Einleitung weiterführender Hilfen und/oder Unterstützungsangebote mit fachärztlicher Anbindung/Vorstellung
- Einleitung der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) / Soziotherapie, betreutes Wohnen
- Begleitung / Vermittlung an WfbM, Schuldnerberatung, Suchtberatungsstellen uvm. mit Zielsetzung der

- Verbesserung der persönlichen Stabilität
- Übernahme von mehr Eigenverantwortung
- Steigerung der Leistungsfähigkeit / (Wieder)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt nach pos. festgestelltem Förder-Check als Zuschuss im Rahmen eines Gutscheins – Verfahrens.

Die Übermittlung des Gutscheines kann sowohl durch den Kunden oder im Rahmen einer zu erteilenden Schweigepflichtentbindung direkt an den Wunschträger übermittelt werden.

Mit den ortsansässigen Trägern ist für den Einkauf eines Coachings ein maximales Stundenkontingent von bis zu 10 Stunden (Stundensatz bis zu 45 Euro = max. 10 Std. * 45 Euro = 450 Euro) geläufig.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt als Zuschuss und wird direkt an den Träger der Wahl gemäß Rechnung überwiesen.

Zur konkreten Umsetzung siehe auch Arbeitshilfe unter:

<\\Dst.baintern.de\dfs\214\Ablagen\D21420-Jobcenter-BHVII-1 SGB IIII-1225 Freie Förderung\FF Coaching u Eigenanteile FM>

V. Kostenübernahme von Eigenanteile für Ambulante Psychiatrische Pflege (APP) /Soziotherapie

Leistungen der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) / Soziotherapie sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Vorliegen einer verordnungsrelevanten Diagnose werden die Kosten der APP/Soziotherapie von der Krankenkasse getragen. Aufgrund der gesetzlichen Zuzahlungspflicht besteht jedoch eine Eigenbeteiligung, bei möglicher Rezeptgebührenbefreiung.

Zuzahlungsregeln gelten für nahezu alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu zählen also auch die Leistungen der APP und Soziotherapie. Die Kosten errechnen sich pro Termin im Rahmen der APP/Soziotherapie, an den ersten 28 Tagen/Terminen der Leistungsanspruchnahme pro Kalenderjahr plus 10 Euro je Verordnung.

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten beträgt 2 % der Bruttoeinnahmen. Bei chronisch erkrankten Menschen beträgt die jährliche Eigenbeteiligung noch 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Alg II-Leistungsberechtigten ist die Regelleistung des Haushaltsvorstandes maßgebend. Diese liegt im Jahr 2019 bei derzeit 424 Euro monatlich (im Jahr: 5088 Euro):

- bei einer jährlichen Belastungsgrenze von 2 % beträgt die Eigenbeteiligung: 101,76 Euro
- bei einer jährlichen Belastungsgrenze von 1 % beträgt die Eigenbeteiligung: 50,88 Euro

Alle Zuzahlungen werden für das Erreichen der Belastungsgrenze von den Krankenkassen berücksichtigt. Wird die gesamt jährliche zuzahlungspflichtige Belastungsgrenze der zu berücksichtigen Bruttoeinnahmen überschritten (durch z. B. Zuzahlungen für Medikamente, Klinikaufenthalte, Eigenanteile für APP/Soziotherapie, usw.), kann ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden, so dass eine Kostenbegrenzung auf die Beträge der jährlichen Belastungsgrenzen erfolgt. Im Zuge der Wirtschaftlichkeit sind die Versicherten daher aufzufordern, alle Zuzahlungsbelege zu sammeln und eine entsprechende Befreiung bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Somit betragen die Höchstfördersätze maximal 101,76 Euro bzw. 50,88 Euro (ermittelter Wert für das Jahr 2019) pro Kalenderjahr.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt nach pos. festgestelltem Förder-Check als Zuschuss und wird als Kostenerstattung nach Vorlage der Rechnung durch die Krankenkasse als Gesamtbetrag oder in Teilrechnungen (je nach Abrechnungsart) sowie eines Nachweises

der erfolgten Zahlung (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg, Befreiungskarte o. ä.) an den Kunden erstattet.

Zur konkreten Umsetzung siehe auch Arbeitshilfe unter:

<\\Dst.baintern.de\dfs\214\Ablagen\D21420-Jobcenter-BHV\II-1 SGB III-1225 Freie Förderung\FF Coaching u Eigenanteile FM>

VI. "Jobprämie" bei Wechsel einer nach §16i SGB II geförderten Tätigkeit von einem Beschäftigungsträger hin zu privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen

Das Teilhabechancengesetz eröffnet mit den Arbeitgeber-bezogenen Förderleistungen arbeitsmarktfernen (§ 16e SGB II) bzw. sehr marktfernen und schwer vermittelbaren (§16i SGB II) Leistungsberechtigten Möglichkeiten der geförderten Beschäftigung. Diese soll neben der Eröffnung von Teilhabe am Arbeitsmarkt so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht werden.

Um das Ziel der Einmündung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, ist eine Tätigkeit bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen stets vorzuziehen gegenüber Beschäftigung bei öffentlichen/gemeinnützigen (Beschäftigungs-)Trägern. Letztere leisten wichtige Arbeit in der Stabilisierung und Entwicklung der SGB II-Leistungsberechtigten, sind in dem Integrationsplan jedoch nur ein Meilenstein, welchem ein weiterer, finaler Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt folgen muss.

Gewinnorientierte Betriebe und dabei insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen hingegen bilden das Rückgrat des allgemeinen Arbeitsmarktes und verhelfen den geförderten Arbeitnehmer/innen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem "Klebe-Effekt" und damit dauerhafter Beschäftigung.

Um Schwellenängsten der eher arbeitsmarktfernen Kd. zu begegnen und höhere Anforderungsmerkmale der privaten Arbeitgeber an die Flexibilität und Leistungsmotivation der Arbeitnehmer/innen zu kompensieren, wird mit der Jobprämie eine Anreizleistung nach § 16 f SGB II für bei (Beschäftigungs-)Trägern und gemeinnützige Einrichtungen Beschäftigte geschaffen, welche bei (innerhalb von §16i SGB II-Förderung) einem Wechsel hin zu privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen gewährt werden kann.

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme bei einem gewinnorientiertem Betrieb/Unternehmen nach §16i SGB II:
6 Monate Förderung iHv. mtl. 200,00 Euro

3.) "Modifizierte Leistungen" nach §16f Abs. 2 SGB II

Vorgehen zur Definition des Personenkreises für Maßnahmen nach Abs. 2

- Erstellung Profiling (Potentialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) im Rahmen 4PM
- Konkrete Hinweise für Notwendigkeit Förderung auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils, ggf. weitere Erkenntnisquellen hinzuziehen (ÄG, PG, etc.)
- Förderung **nur für Langzeitarbeitslose i.S.v. §18 SGB III oder U25 mit besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und individueller Prognoseentscheidung**, dass mit Basis EGL **innerhalb von sechs Monaten keine Eingliederung** erreicht werden kann.

→ In Frage kommen nur Personen mit Profillage Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil

Vorgehen zur Maßnahmekreation nach Absatz 2

- Festlegung der mit der Maßnahme verfolgten Ziele (Modifizierungsbedarf)
- Ist das Ziel mit unveränderten Basisinstrumenten (auch Kombination) innerhalb von sechs Monaten erreichbar?
- Regelförderinstrument (als Gruppen- oder Einzelmaßnahme) gemäß Handlungsbedarf modifizieren

Positiv geprüfte Förderleistungen ("Modifizierte Leistungen")

VII. Ausbildungsförderung benachteiligter Jugendlicher

Förderung des Ausbildungsbetriebes bei Einstellung von Jugendlichen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Der Ausbildungszuschuss dient der Kompensation des erkennbar notwendig werdenden und deutlich höheren Betreuungs- und Anleitungsaufwandes gegenüber uneingeschränkt ausbildungsfähigen Bewerber/-innen.

Die Ausbildungsreife muss in diesen Förderfällen deutlich eingeschränkt aber in Grundzügen vorhanden und dokumentiert sein, so dass prognostisch mittels AG-Förderleistung und Nachbetreuung ein erfolgreiches Durchlaufen des Ausbildungsganges realistisch erscheint.

Höhe: 6.000,00 Euro

Auszahlung je zur Hälfte:

1. Rate NACH Vorlage des eingetragenen Ausbildungsvertrages UND der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung
2. Rate NACH Bestehen der Probezeit – nachzuweisen über eine Weiterbeschäftigungserklärung

VIII. Ausbildungsförderung benachteiligter Ausbildungssuchender ab 25. Lebensjahr

Die vorstehende Regelung für benachteiligte Jugendliche gilt analog für langzeitarbeitslose Erwachsene ab 25. Lebensjahr, welche einen Berufsabschluss über eine duale Berufsausbildung mit regulärer Ausbildungsdauer erlangen möchten.

Die besondere Benachteiligung ergibt sich aus dem fortgeschrittenen Lebensalter in Verbindung mit dem zu erfüllenden Merkmal der Langzeitarbeitslosigkeit gemäß § 18 SGB III. Die Eignung der Ausbildungsinteressenten muss zudem vorab in einem Kompetenzfeststellungsverfahren (i. d. R. Berufspsychologischer Service) hinreichend geklärt worden sein.

IX. Kofinanzierung der Arbeitgeberförderung im Rahmen des Landesprogramms „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“

Im Rahmen des Landesprogramms werden im Zeitraum bis zum 31.12.2018 bis zu 140 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind, mit der Übernahme der entstehenden Bruttolohnkosten –jeweils hälftig- vom Land Bremen und dem Jobcenter Bremerhaven gefördert. Siehe hierzu auch die gesonderten Ausführungsbestimmungen:

[..\II-1207.2 Sonderprogramme der Länder\500 LZA\LZA500 Umsetzungshinweise JC.pdf](#)
[..\II-1207.2 Sonderprogramme der Länder\500 LZA\AH LAZLO.docx](#)

X. "Jobprämie" bei Aufnahme einer nach den §§ 16 e und 16i SGB II geförderten Tätigkeit bei privaten, gewinnorientierten Arbeitgebern

Das Teilhabechancengesetz eröffnet mit den Arbeitgeber-bezogenen Förderleistungen arbeitsmarktfernen (§ 16e SGB II) bzw. sehr marktfernen und schwer vermittelbaren (§16i SGB II) Leistungsberechtigten Möglichkeiten der geförderten Beschäftigung. Diese soll neben der Eröffnung von Teilhabe am Arbeitsmarkt so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht werden.

Die entsprechend förderbaren Kundinnen und Kunden finden sowohl bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen als auch bei öffentlichen Institutionen, gemeinnützigen Einrichtungen usw. verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung. Aufgrund günstigerer Rahmenbedingungen im geschützten Raum favorisieren die eLb jedoch oftmals Arbeitsplätze, die von öffentlich finanzierten Trägern angeboten werden, welche aber kaum dauerhafte Perspektive bieten.

Gewinnorientierte Betriebe und dabei insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen hingegen bilden das Rückgrat des allgemeinen Arbeitsmarktes und verhelfen den geförderten Arbeitnehmer/innen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem "Klebe-Effekt" und damit dauerhafter Beschäftigung.

Um Schwellenängsten der eher arbeitsmarktfernen Kd. zu begegnen und höhere Anforderungsmerkmale der privaten Arbeitgeber an die Flexibilität und Leistungsmotivation der Arbeitnehmer/innen zu kompensieren, wird mit der Jobprämie (analog dem Einstiegsgeld) eine modifizierte Anreizleistung nach § 16 f SGB II geschaffen, welche eine mindestens 12-monatige Langzeitarbeitslosigkeit gemäß 18 SGB III voraussetzt und ausschließlich bei einer Arbeitsaufnahme bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen gewährt werden kann. Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitverhältnisse sind dabei förderfähig (keine Minijobs), sofern das Arbeitsverhältnis durch §§ 16 e/i SGB II unterstützt wird.

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme nach §16e SGB II:
3 Monate Förderung iHv. mtl. 300,00 Euro

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme nach §16i SGB II:
6 Monate Förderung iHv. mtl. 200,00 Euro

Weitere Voraussetzung:

Die/Der Arbeitnehmer/in erklärt sich mit der Teilnahme am verpflichtenden Coaching nach §§ 16 e/i SGB II einverstanden und wirkt hierbei aktiv mit.

Die Richtlinie in neuer Fassung tritt zum 15.07.2019 in Kraft.

Im Auftrag

gez.
Gruhl